

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁴,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁴⁵ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist²⁴⁶,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert²⁴⁷,

auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²⁴⁸ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁴⁹ wiederaufzunehmen und beschleunigt voranzutreiben und rasch eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/150 vom 18. Dezember 2009,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 65/203

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/455, Ziff. 18)²⁵⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik

65/203. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 64/151 vom 18. Dezember 2009, auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010²⁵¹ und 15/26 vom 1. Oktober 2010²⁵² sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika²⁵³, sowie der Afrikanischen Union²⁵⁴,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte

die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, höchstmögliche Wachsamkeit an den Tag zu legen und diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von privaten Unternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Firmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen privaten Unternehmen erbrachten importierten Dienstleistungen die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *betont* ihre äußerste Besorgnis über die Auswirkungen, welche die Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen, insbesondere, wenn sie in bewaffneten Konflikten operieren, auf den Genuss der Menschenrechte haben, und stellt fest, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁵⁷ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

10. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für den Bestand und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursa-

wirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der von der Arbeitsgruppe nach ihren Länderbesuchen und über den Prozess der regionalen Konsultationen sowie in Abstimmung mit Akademikern und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit zur Aufstellung konkreter Grundsätze für die Regulierung privater Unternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und sonstige militärische Sicherheitsdienstleistungen anbieten, und nimmt außerdem Kenntnis von ihren Arbeiten am Entwurf eines Übereinkommens über die Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung privater Militär- und Sicherheitsfirmen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten²⁵⁹;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Vorschlag der Arbeitsgruppe betreffend eine mögliche neue völkerrechtliche Übereinkunft zur Regulierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen²⁶⁰ sorgfältig zu prüfen, und empfiehlt allen Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die als Auftraggeberstaat, Staat der Tätigkeit, Heimatstaat oder Staat, dessen Staatsangehörige bei einer privaten Militär- oder Sicherheitsfirma angestellt sind, mit dem Phänomen privater Militär- und Sicherheitsfirmen konfrontiert sind, zur Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats beizutragen, die beauftragt wurde, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens für die Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft, und dabei die ersten Arbeiten der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern zu berücksichtigen;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

20. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

21. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur

Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der d desdesen.00(rch)-6Tw[(Bera)-5.[ren Länm.8(ts d)-5.8(e)-1.7(r)TJ0 -1.1 A246 12(A2498 9ohe4 Tc0 c.660)Tj1.